

ArbeitnehmerInnenveranlagung

Lohnsteuerpflichtige Einkünfte werden grundsätzlich nachträglich veranlagt. Die Veranlagung erfolgt entweder freiwillig (Antragsveranlagung) oder zwingend (Pflichtveranlagung).

Pflichtveranlagung

Unter bestimmten Voraussetzungen muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Diese Verpflichtung besteht dann, wenn Ihr Gesamteinkommen (pro Jahr) mehr als 12.000 Euro betragen hat und einer der folgenden Fälle gegeben ist:

- Andere Einkünfte überschreiten die Pflichtveranlagungsgrenze von 730 Euro
- Im Kalenderjahr haben Sie zumindest zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte gleichzeitig bezogen
- Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurden zu Unrecht berücksichtigt
- Sie sind Ihrer Meldepflicht über Änderungen der Verhältnisse zum Pendlerpauschale und/oder zum Kinderbetreuungszuschuss nicht nachgekommen

Antragsveranlagung

Liegt kein Tatbestand für eine Pflichtveranlagung vor, so kann jederzeit eine Veranlagung beantragt werden. Ein besonderer Antragsgrund ist hierfür nicht erforderlich. Als Antrag gilt die Abgabe der Lohnsteuererklärung. Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden (für 2013 daher bis 31. Dezember 2018).

Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden. Ihre Bemessungsgrundlage wird dadurch herabgesetzt, wodurch Sie einen geringeren Steuerbetrag schulden.

Die Arbeitnehmerveranlagung kann entweder beim zuständigen Finanzamt persönlich abgegeben werden, an dieses per Post oder per Internet über "FinanzOnline" übermittelt werden. Bei internationalen Sachverhalten oder in Zusammenhang mit Kindern müssen diesen ebenfalls mitgesandt werden.

Da es auch die Möglichkeit gibt, Ihre Arbeitnehmerveranlagung elektronisch zu übermitteln, sind keinerlei Beilagen (beispielsweise Belege für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) beizufügen.